

Bekanntmachung der Stadt Heldburg

Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rödelsweg“ der Stadt Heldburg

[Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB] nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG)

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2021:

01 Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rödelsweg“ der Stadt Heldburg [Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB], bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 09.07.2021 gebilligt.

02 Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rödelsweg“ der Stadt Heldburg [Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB], bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 09.07.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.

03 Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes zu unterrichten.

04 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung erfolgt ein Hinweis auf § 3 Abs. 1 und 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) / (COVID-19 Pandemie).

Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass während der Auslegungsdauer von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Beschluss vom:	31.08.2021	Beschluss-Nr.:	Ö 02/07/21
Anzahl der anwesenden Mitglieder			
des Stadtrates:		13 von 19
Beschlussfähigkeit:		ja
Abstimmergebnis:			
Ja-Stimmen:		13
Nein-Stimmen:		0
Enthaltungen:		0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez.: Ch. Other
Bürgermeister

-Siegel-

Die Auslegung des Bebauungsplans „Rödelsweg“ der Stadt Heldburg (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB), bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienstzeiten* in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, OT Heldburg in der Zeit vom

vom 22.11.2021 bis einschließlich 10.01.2022.

Die Unterlagen (Bebauungsplan und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können während der öffentlichen Auslegung auch auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland unter www.vg-heldburgerunterland.de/ eingesehen werden.

* Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, 98663 Heldburg, Häfenmarkt 164:

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) gelten in Folge der COVID-19 Pandemie für die Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland derzeit geänderte Zugangsmodalitäten. Für die persönliche Einsichtnahme ist es daher erforderlich, einen Termin unter der Telefonnummer 036871 / 28841 bzw. 2880 oder per E-Mail bauamt@vg-heldburgerunterland.de zu vereinbaren. Die persönliche Einsichtnahme kann **nur** über Terminvereinbarung erfolgen.